



**Gleichbehandlungsbericht
der Gasversorgung Wismar Land GmbH
im Berichtsjahr 2017**



**Bericht
über die
Durchführung
des Gleichbehandlungsprogramms
der HanseWerk AG
im Berichtsjahr 2017**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Selbstbeschreibung der HanseWerk AG	4
1. Organisatorische Änderungen/Kennzahlen	4
2. Geltungsbereich	5
B. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	6
I. Gleichbehandlungsmanagement	6
1. Gleichbehandlungsprogramm	6
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	6
3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung	8
4. Anfragen und Beratung	8
II. Umsetzung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms	9
1. Mitarbeiterschulungen	9
2. Marktkommunikation	10
3. Handlungsempfehlung zum Unbundling für die Netzcenter	10
4. Prozessprüfungen	11
4.1 Netzentgeltkalkulation und neue Preisblätter bei der Schleswig-Holstein Netz AG, der HanseGas GmbH und der Hamburg Netz GmbH	11
4.2 Konzessionsvergabeprozesse bei der Schleswig-Holstein Netz AG	12
4.3 Kundenserviceprozesse bei der e.dialog Netz GmbH	13
4.4 Datenaustauschprozesse zum Netzbetreiberwechsel bei EKN	13
4.5 Messstellenbetriebsprozess - Meter-Data-Management System bei EKN	14
5. Messstellenbetrieb bei der Schleswig-Holstein Netz AG	15
6. Speicher	15
III. Sanktionen und Beschwerden	15
IV. Ausblick	16

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die HanseWerk AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der HanseWerk AG und ihrer Netztochtergesellschaften zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Er umfasst das Berichtsjahr 2017.

Der Bericht wird vorgelegt von Birgit Joswig, der Gleichbehandlungsbeauftragten der HanseWerk AG (Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn), und ist auf den Internetseiten der HanseWerk AG (www.hansewerk.com/GB-Bericht), Schleswig-Holstein Netz AG (www.sh-netz.com/GB-Bericht), HanseGas GmbH (www.hansegas.com/gb-bericht) sowie der Gasnetz Hamburg GmbH (vormals Hamburg Netz GmbH, vgl. Teil A, Ziffer 1, S. 4) (www.gasnetz-hamburg.de/gleichbehandlungsbericht) veröffentlicht.

Teil A:

Selbstbeschreibung der HanseWerk AG

1. Organisatorische Änderungen/Kennzahlen

In der 2. Jahreshälfte 2017 wurden wie angekündigt bei der HanseWerk AG regulatorisch robuste Gesellschaftsstrukturen geschaffen. So hat die HanseWerk AG zum 03. Juli 2017 die von ihr betriebenen Gasnetze in Mecklenburg-Vorpommern und Teilen Brandenburgs auf ihre Tochtergesellschaft HanseGas GmbH übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten der HanseWerk AG im Gasnetzbetrieb sind damit auf die HanseGas GmbH übergegangen. Die HanseGas GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin des Gasverteilnetzes in dieser Region. Die HanseWerk AG hat seitdem keinerlei Netzbetreiberfunktionen mehr inne und nimmt die Aufgaben einer Holding wahr. Unter dem Dach der HanseWerk AG als Holdinggesellschaft wird neben der Schleswig-Holstein Netz AG und der Hamburg Netz GmbH (bis Ende Dezember 2017) auch die HanseGas GmbH gehalten.

Zum 01.12.2017 hat die HanseWerk AG den wesentlichen Teil der bislang von ihr für die gesamte Unternehmensgruppe verantworteten Querschnittsfunktionen auf die Schleswig-Holstein Netz AG bzw. die Hamburg Netz GmbH übertragen. Diese Gesellschaften üben die wesentlichen Querschnittsfunktionen eines Netzbetreibers nunmehr mit eigenem Personal aus. Die Schleswig-Holstein Netz AG stellt der HanseGas GmbH zudem Querschnittsfunktionen im Wege einer Dienstleistungsbeziehung unter Netzbetreibern zur Verfügung.

Zur Umsetzung eines Volksentscheids zum Rückkauf der Hamburger Energienetze aus dem Jahre 2013 übernahm die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) zum Jahresbeginn 2018 die Geschäftsanteile der HanseWerk AG an der Hamburg Netz GmbH. Unter der neuen Firmierung Gasnetz Hamburg GmbH zählt die bisherige Hamburg Netz GmbH somit seit dem 01.01.2018 als 100%-Tochtergesellschaft der Hamburg Energienetze GmbH zu den Öffentlichen Beteiligungsunternehmen der FHH. In diesem Bericht wird die Gasnetz Hamburg GmbH aufgrund des Bezugs auf das Berichtsjahr 2017 weiterhin als Hamburg Netz GmbH bezeichnet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Projekt zur Schaffung regulatorisch zukunftsfähiger Strukturen auch im aktuellen Berichtsjahr bis zur finalen Umsetzung begleitet. Die Bundesnetzagentur wurde im Berichtszeitraum über den Fortgang und die finale Umsetzung des Projektes in Kenntnis gesetzt.

Aktuelle Organigramme der HanseWerk AG, der Schleswig-Holstein Netz AG, der HanseGas GmbH und der Hamburg Netz GmbH, mit den relevanten Kennzahlen, wurden der Bundesnetzagentur vorgelegt (siehe hierzu Anlage I-IV).

2. Geltungsbereich

Der Gleichbehandlungsbericht und auch das Gleichbehandlungsprogramm gelten für alle Mitarbeiter der HanseWerk AG, der Schleswig-Holstein Netz AG, der Hamburg Netz GmbH und der HanseGas GmbH, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind. Daneben gelten der Gleichbehandlungsbericht und das –programm auch für Tätigkeiten, die durch die HanseWerk AG/Schleswig-Holstein Netz AG/HanseGas GmbH/Hamburg Netz GmbH für betriebsgeführte Gesellschaften - wie die Energie Vorpommern GmbH, die Gasversorgung Wismar Land GmbH, die Energie- und Wasserversorgung Wahlstedt/Bad Segeberg GmbH & Co KG und die Stadtwerke Tornesch GmbH - erbracht werden. Für die e.kundenservice Netz GmbH gelten die jeweiligen Gleichbehandlungsprogramme der an dieser Gesellschaft beteiligten Unternehmen HanseWerk AG, Bayernwerk AG, E.DIS AG und Avacon AG. Der Gleichbehandlungsbericht gilt zudem auch für Tätigkeiten, die die e.kundenservice Netz GmbH dienstleistend für die HanseWerk AG, die Schleswig-Holstein Netz AG, die HanseGas GmbH und die Hamburg Netz GmbH erbringt.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der HanseWerk AG (aktualisiert zum 03.07.2017 bezüglich der Aufnahme der HanseGas GmbH) enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht dient der Umsetzung dieser Maßnahmen.

In dem Gleichbehandlungsprogramm wurden die Mitarbeiterpflichten in den Mittelpunkt gestellt sowie das Gleichbehandlungsmanagement konkretisiert. Es ist für alle Mitarbeiter der HanseWerk AG, der Schleswig-Holstein Netz AG, der Hamburg Netz GmbH und der HanseGas GmbH verbindlich. Es ist Bestandteil der jeweiligen Regelwerke der Unternehmen und für jeden Mitarbeiter über das Intranet verfügbar.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten ist im Bereich Recht des Vorstandsressorts Finanzen der HanseWerk AG angesiedelt. Gleichbehandlungsbeauftragte der HanseWerk AG ist Frau Birgit Joswig. Neben ihrer Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte ist sie als Koordinatorin Gremienmanagement im Bereich Gremienmanagement des Bereichs Recht tätig. Frau Birgit Joswig ist ebenfalls Gleichbehandlungsbeauftragte der Schleswig-Holstein Netz AG, der HanseGas GmbH und der Hamburg Netz GmbH. Sie besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Leitung der genannten Unternehmen. Sie ist den Unternehmensleitungen in Ausübung dieser Funktion direkt unterstellt und weisungsfrei.

Zum 31.12. 2017 wurde Frau Birgit Joswig als Gleichbehandlungsbeauftragte der Hamburg Netz GmbH abberufen (vgl. Teil A, Ziffer 1, S. 4).

Daneben ist die Gleichbehandlungsbeauftragte von der Unternehmensleitung der HanseWerk AG beauftragt, auch die e.kundenservice Netz GmbH bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung der e.kundenservice Netz GmbH einen Gleichbehandlungskoordinator benannt, der die Funktion eines unmittelbaren Ansprechpartners vor Ort einnimmt, Beschwerden koordiniert und die Gleichbehandlungsbeauftragte der HanseWerk AG sowie die Gleichbehandlungsbeauftragten der ebenfalls an der e.kundenservice Netz GmbH beteiligten Schwesterunternehmen unterstützt.

Zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und dem Gleichbehandlungskoordinator der e.Kundenservice Netz GmbH finden regelmäßige persönliche Treffen statt. Operative Fragen werden kurzfristig per Telefon und E-Mail beantwortet.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a EnWG. So wurde die Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur durch die Konkretisierung ihrer Tätigkeit im Gleichbehandlungsprogramm sichergestellt.

Das Gleichbehandlungsprogramm sieht vor, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Unternehmensbereichen und Unternehmensteilen hat. Sie ist befugt, Mitarbeiter aus den Unternehmensbereichen und Unternehmensteilen zu befragen, in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen und stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied des Arbeitskreises Gleichbehandlung, dem der Gleichbehandlungsbeauftragte von E.ON SE, die Gleichbehandlungsbeauftragten der regionalen E.ON-Verteilnetzbetreiber und der Gleichbehandlungskoordi-

nator der e.kundenservice Netz GmbH angehören. Der Arbeitskreis dient dem Informationsaustausch und der Koordination bzw. der Findung netzbetreiberübergreifender Lösungen von Gleichbehandlungsfragen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass bei allen E.ON-Verteilnetzbetreibern sämtliche Gleichbehandlungsfragen einheitlich umgesetzt werden.

Der Arbeitskreis führt regelmäßige Telefonkonferenzen im zweiwöchigen Rhythmus sowie halbjährliche Workshops zu ausgewählten Gleichbehandlungsthemen durch.

Des Weiteren nimmt regelmäßig mindestens einer der Gleichbehandlungsbeauftragten der Gruppe an der jährlichen BDEW-Veranstaltung zur Gestaltung des Gleichbehandlungsberichts teil und berichtet im Arbeitskreis ausführlich über die Ergebnisse.

Insgesamt ist damit sichergestellt, dass neue Entwicklungen und Anforderungen an einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb bekannt sind und in die Beratungen im Hause einfließen können.

3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat innerhalb von mehreren Vorstandssitzungen der HanseWerk AG über ihre Arbeitsschwerpunkte, Prozessprüfungen und einzelne Themen im Sinne der Gleichbehandlung berichtet. Daneben berichtete sie auch im Rahmen von Vorstands- bzw. Geschäftsführungssitzungen der Schleswig-Holstein Netz AG, der HanseGas GmbH und der Hamburg Netz GmbH (bis Ende 2017).

4. Anfragen und Beratung

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Mitarbeitern namentlich bekannt. Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen und Abläufen steht die Gleichbehandlungsbeauftragte den Mitarbeitern jederzeit als Ansprechpartnerin und Beraterin zur Verfügung.

Die meisten Anfragen und Beratungen von Mitarbeitern des Unternehmens im Jahr 2017 betrafen die Umsetzung der Unbundling-Anforderungen im Arbeitsalltag und die Informationsweitergabe im Konzern und an Dritte. Die Gestaltung von diskriminierungsrelevanten Unternehmensprozessen insbesondere im Hinblick auf die Neuaufstellung der Unternehmensstruktur waren Gegenstand der Beratungen und sowie die Ausgestaltung von Unternehmensveranstaltungen und -broschüren.

II. Umsetzung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms

1. Mitarbeiterschulungen

Im letzten Berichtsjahr fanden ausführliche flächendeckende E-Learning-Schulungen zum Thema Gleichbehandlung statt. Das dazu verwendete Schulungsmaterial steht weiterhin für Neu-/Quereinsteiger sowie interessierte Mitarbeiter bei der HanseWerk AG im Intranet zur Verfügung.

Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Regeln des EnWG zu schulen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte konnte im Berichtsjahr durch stichprobenartige Kontrollen feststellen, dass das Schulungsmaterial von den Führungskräften zur Unterweisung insbesondere von neuen Mitarbeitern genutzt wurde. Die Gleichbehandlungsbeauftragte steht den Führungskräften hier nach wie vor beratend zur Verfügung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat zudem am 16.08.2017 bei der HanseWerk AG, der Schleswig-Holstein Netz AG, der HanseGas GmbH und der Hamburg Netz GmbH eine zentrale Schulungsveranstaltung für neue Auszubildende zum Thema Gleichbehandlung durchgeführt. Im Rahmen dieser Schulung wurde das Gleichbehandlungsprogramm mit den daraus resultierenden Verpflichtungen anhand von zahlreichen praktischen Beispielen erläutert. Bei den neuen Auszubildenden konnte somit die Bedeutung des Themas von Beginn der Tätigkeit in der Energiewirtschaft vermittelt werden. Zudem konnte sich die Gleichbehandlungsbeauftragte bei den

Mitarbeitern als Ansprechpartner für das Thema Gleichbehandlung bekannt machen und vorstellen.

2. Marktkommunikation

Im Zuge der zum 03.07.2017 erfolgten Umstrukturierung wurden insbesondere die Internetauftritte der Gesellschaften getrennt und grundlegend überarbeitet. Die Neuerstellung wurde durch die Gleichbehandlungsbeauftragte intensiv begleitet. Auf den neuen Internetseiten der Netzgesellschaften wurde zudem ein Erklärvideo „Was macht ein Netzbetreiber“ installiert, welches den Unterschied zwischen Netzbetreiber und Lieferant verständlich und anschaulich erläutert.

Daneben hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum regelmäßig durch Stichproben geprüft, ob die kommunikativen Maßnahmen des Unternehmens den Zielen und Bestimmungen des EnWG entsprechen. Dies betraf z.B. die Gestaltung von Unternehmensbroschüren und Pressemitteilungen sowie die Darstellung der Unternehmensaktivitäten im Intranet/Internet.

3. Handlungsempfehlung zum Unbundling für Netzcenter

Anhand von Fragestellungen, die im letzten Berichtsjahr im Zuge einer zentralen Schulungsveranstaltung von Netzcenter-Administratoren in Groß Wittensee aufgeworfen wurde, hatte die Gleichbehandlungsbeauftragte eine Handlungsempfehlung zum Unbundling für die Netzcenter der Schleswig-Holstein Netz AG entwickelt und über die Netzcenterleiter an alle Netzcenter des Unternehmens verteilt.

Am 06.04.2017 und am 18.12.2017 hat die Gleichbehandlungsbeauftragte in den Netzcentern Ahrensburg und Kaltenkirchen stichprobenartig überprüft, ob die Handlungsempfehlung eingehalten wird. Dazu wurden verschiedene Mitarbeiter der Netzkundenbetreuung befragt. Es wurde anhand von verschiedenen Fallkonstellationen die Anforderung des Unbundling besprochen. Von der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde bei den befragten Mitarbeitern eine hohe Kompetenz und Sensibilität beim Thema Unbundling im Sinne der Handlungsempfehlung festgestellt. Dies ist insbe-

sondere auf die wiederholten Schulungsmaßnahmen der letzten Jahre zurückzuführen.

4. Prozessprüfungen

In diesem Abschnitt werden konkrete Maßnahmen beschrieben, die im Berichtsjahr ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu überwachen.

Für die als besonders diskriminierungsrelevant eingestuften Aktivitäten wurden einzelne Prozesse mit Blick auf Schwachstellen und deren Behebung überprüft. Die jeweiligen Prüfungen erfolgten durch die Gleichbehandlungsbeauftragte oder zum Teil auch durch die jeweils entsandten Gleichbehandlungsbeauftragten stellvertretend für die Verteilnetzbetreiber des E.ON Konzerns und E.ON SE.

4.1 Netzentgeltkalkulation und neue Preisblätter bei der Schleswig-Holstein Netz AG, der HanseGas GmbH und der Hamburg Netz GmbH

Gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung haben die Schleswig-Holstein Netz AG, die HanseGas GmbH und die Hamburg Netz GmbH ihre Netzentgelte im Berichtszeitraum angepasst bzw. veröffentlicht. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat stichprobenartig überprüft, ob die Bekanntgabe der Netzentgelte im Sinne des § 6a Abs. 2 EnWG diskriminierungsfrei erfolgt ist. Die Überprüfung bezog sich auf die Bekanntmachung der Netzentgelte zum 01.01.2018 und auf die Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zu den voraussichtlichen Netzentgelten für das Folgejahr bis zum 15.10.2017. Dazu hat sie sich auf Grundlage der ihr vorgelegten detaillierten, graphischen Prozessdarstellung einzelne Prozessschritte erläutern lassen und verschiedene Unterlagen zeigen lassen (z.B. die entsprechenden Beschlüsse der Unternehmensleitungen zur Ermittlung/Veröffentlichung der Netzentgelte, die Preisblätter und Veröffentlichungen auf den jeweiligen Internetseiten). Aus der Prozessdarstellung und den erhobenen Stichproben geht hervor, dass alle Schritte im Zusammenhang mit der Netzentgeltkalkulation vollständig abgewickelt wurden sowie Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Sinne der ge-

gesetzlichen Vorgaben klar definiert sind. Die Prüfung erfolgte anhand eines Prüfungskataloges und wurde dokumentiert.

Wirtschaftlich sensible Informationen werden für die Erstellung des Berichts nach § 28 StromNEV, für die Berechnung der individuellen Netzentgelte sowie für die Prognose der zukünftigen Absatzentwicklungen benötigt. Es ist gewährleistet, dass diese Informationen nur insoweit nach außen gelangen, als dies aufgrund gesetzlicher Veröffentlichungspflichten erforderlich ist. Nach Feststellung der Erlösobergrenze des Folgejahres gem. ARegV werden die Ergebnisse der Netzentgeltkalkulation allen Marktteilnehmern mit der Veröffentlichung des Preisblatts im Internet fristgerecht und diskriminierungsfrei zugänglich gemacht.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer Prüfung eine vollständige, diskriminierungsfreie und fristgerechte Veröffentlichung der Preisblätter zur Anpassung der Netzentgelte bei der Schleswig-Holstein Netz AG, der HanseGas GmbH und der Hamburg Netz GmbH festgestellt. Auch die Kommunikationsschnittstelle zur e.kundenservice Netz GmbH wurde untersucht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich im Rahmen der Prüfung des Prozesses „Netzentgeltkalkulation und neue Preisblätter“ für das aktuelle Berichtsjahr keine Hinweise auf einen nicht unbundlingkonformen Ablauf ergeben haben. Die Prüfungsaktivitäten fanden am 18.10.2017, 14.12.2017 und 10.01.2018 statt.

4.2 Konzessionsvergabeprozesse bei der Schleswig-Holstein Netz AG

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat nach der Umstrukturierung zum 03.07.2017 die Neuaufstellung des Konzessionsvergabeprozesses bei der Schleswig-Holstein Netz AG prüfend begleitet. Dazu fand am 13.11.2017 ein ausführliches Gespräch zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und dem Leiter des Konzessionswesens statt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte konnte anhand von den ihr vorgelegten Prozessdokumentationen feststellen, dass im Konzessionsvergabeprozess der Netzbetreiber

der Prozessinhaber und Letztentscheider aller Phasen im Bewerbungsprozess (Angebotserstellung, Vertragsverhandlung und -erstellung, Vertragsabschluss) ist. Vertragshalter sämtlicher Konzessionsverträge ist die Netzgesellschaft.

4.3 Kundenserviceprozesse bei der e.dialog Netz GmbH

Die Gleichbehandlungsbeauftragten der E.ON SE, der Avacon AG und der E.DIS Netz GmbH besuchten am 10.10.2017 ein Kundencenter des nachgelagerten Service-Dienstleisters e.dialog Netz GmbH in Demmin. Ziel war die Überprüfung der Unbundling-Konformität der Kundenserviceprozesse der e.kundenservice Netz GmbH. Die Prüfung erfolgte auch in Vertretung für die Netzbetreiber der HanseWerk AG und Bayernwerk AG.

Gegenstand der Prozessprüfung waren zunächst die Prozesse zur Auftragsbearbeitung von Sperrung und Wiederinbetriebnahme von Netzanschlüssen. Weiterhin konnten im Kundenkontakt typische Fragestellungen aus dem Bereich von Einspeise- und Bezugskunden geprüft werden, insbesondere Fragen zur Höhe von Einspeiseabschlägen, Herstellung von Netzanschlüssen, Befundprüfungen zu Einspeisezählern und Fragen zur Herstellung des Hausanschlusses mit Wärmepumpen. Darüber hinaus wurde den Gleichbehandlungsbeauftragten die neu etablierte Chat-Funktion auf der Website der Netzgesellschaften anhand von Live-Chats mit Kunden vorgestellt.

Die im Tagesverlauf gewonnenen Erkenntnisse waren sodann Gegenstand der Abschlussbesprechung mit den Führungskräften und Mitarbeitern des Servicecenters. Die Prüfungen zeigten keine Auffälligkeiten, die Prozesse entsprachen den Anforderungen der Gleichbehandlung.

4.4 Datenaustauschprozesse zum Netzbetreiberwechsel bei EKN

Am 09.11.2017 erfolgte bei der e.kundenservice Netz GmbH (EKN) durch die Gleichbehandlungsbeauftragte der HanseWerk AG sowie der Avacon AG und E.DIS Netz GmbH eine ganztägige Prüfung auf die Anforderungen der Gleichbehandlung. Die Prüfung erfolgte auch in Vertretung für die Bayernwerk Netz GmbH.

Inhalt der Prüfung war die Vorstellung der Neuorganisation der EKN aufgrund der Änderungen im Messwesen infolge des Messstellenbetriebsgesetzes. Die Organisation der EKN bildet nun die Rollen Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber in getrennten Ressorts ab. Querschnittsbereiche für beide Markttrollen wie Kundenmanagement und IT sind in einem dritten Geschäftsführungsressort gebündelt.

Im Anschluss wurde der EKN-Prozess Netzbetreiberübergang nach Konzessionswechsel auf Unbundling-Konformität geprüft. Die Prozesse entsprechen vollumfänglich den Vorgaben des Leitfadens „Prozessbeschreibung: Netzbetreiberwechsel“. Besonders problematisch im Wechselprozess sind – infolge fehlender regulatorischer Vorgaben – insbesondere die Datenmigration aufgrund eines fehlenden standardisierten Datenformats sowie die fehlende einheitliche Marktkommunikation der Netzbetreiberwechselprozesse. Die verbindliche Einführung von geeigneten Datenformaten und Kommunikationsprozessen würde mögliche Unbundling-Probleme – beispielsweise bei der Abgabe von Netzanschlüssen an nicht-entflochtene Energieversorgungsunternehmen – von vornherein verhindern. Gegenwärtig stellt die EKN durch aufwendige manuelle Prüfungen sicher, dass im Rahmen von Netzbetreiberwechseln wirtschaftlich sensible oder wirtschaftlich vorteilhafte Daten nicht an nicht berechnigte Marktpartner übermittelt werden.

4.5 Messstellenbetriebsprozess - Meter-Data-Management System bei EKN

Den Abschluss der Prüfung am 09.11.2017 bildete die Vorstellung des neuen Meter-Data-Management-Systems (MDMS) für die Rolle des Messstellenbetreibers. Hierfür wurden die Funktionalitäten des MDMS und sowie die Einbettung in die IT-Systemlandschaft vorgestellt und erörtert. Ein ausführliches Berechnigungskonzept für den MDM-Zugriff, die IT-Struktur und die Prozessausprägungen stellen sicher, dass keine Mess- oder sonstigen Daten an nicht berechnigte Stellen übermittelt werden. Insgesamt befinden sich die geprüften Prozesse auf einem hohen Standard. Die durchgeführten Prüfungen boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

5. Messstellenbetrieb bei der Schleswig-Holstein Netz AG

Die Schleswig-Holstein Netz AG bereitet sich aktuell auf einen Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes vor. Aufgrund der zum 30.06.2017 gegenüber der BNetzA getätigten Anzeige über die Wahrnehmung der Aufgabe als grundzuständiger Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen, übernimmt die Schleswig-Holstein Netz AG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann gemäß § 5 MsbG der Messstellenbetrieb anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb gewährleistet wird. Unter bestimmten Bedingungen kann gemäß § 6 MsbG ab dem 01.01.2021 anstelle des Anschlussnutzers auch der Anschlussnehmer einen anderen Messstellenbetreiber auswählen.

6. Speicher

Für die Speicher in Kraak und Rönne bestehen zwischen der HanseWerk AG und der Uniper Energy Storage GmbH ein Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungsvertrag sowie ein technischer Dienstleistungsvertrag. Die Uniper Energy Storage GmbH ist Speicherbetreiberin im Sinne des EnWG. Der HanseWerk AG obliegt die technische Betriebsführung der Anlagen. Die Berichterstattung im Sinne des § 7a Abs. 5 i.V.m. § 7b EnWG erfolgt durch Uniper Global Commodities SE sowie Uniper Energy Storage GmbH.

III. Sanktionen und Beschwerden

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt in Ziffer 5, dass ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre unter Ziffer 3 des Gleichbehandlungsprogramms festgelegten Pflichten eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten darstellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Bei leichteren Verstößen kann die Gleichbehandlungsbeauftragte auch andere Maßnahmen wie Nachschulungen oder Abhilfe- bzw. Kontrollmaßnahmen vorschlagen.

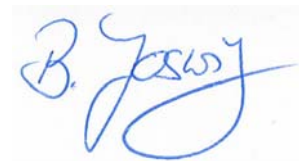
Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind im Berichtsjahr 2017 nicht verhängt worden.

Von Kunden, insbesondere Netzkunden, wurden im Berichtszeitraum keine Beschwerden an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet.

IV. Ausblick

Für das Jahr 2018 ist geplant, das E-Learning-Programm umfassend zu überarbeiten und an die neuen Strukturen anzupassen.

Quickborn, 23. März 2018



Gleichbehandlungsbeauftragte
der HanseWerk AG